Zeitschrift: Entretiens sur l'Antiquité classique
Herausgeber: Fondation Hardt pour l'étude de l'Antiquité classique
Band: 33 (1987)

Artikel: Die Ausformung der ritterlichen Administration als Antisenatspolitik?
Autor: Eck, Werner
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-661056

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VII

WERNER ECK

DIE AUSFORMUNG DER RITTERLICHEN ADMINISTRATION ALS ANTISENATSPOLITIK?

Dass der Kaiser Ritterstand und ritterliche Amtsträger als Gegengewicht gegen den Senat und die Amtsinhaber aus dem *ordo senatorius* benutzt habe: in der einen oder anderen Form, direkt formuliert oder implizit vorausgesetzt, ist diese Position in nicht wenigen Äusserungen der modernen Forschung zu finden; teilweise soll ein solcher 'Antagonismus' nur in der Anfangsphase des Prinzipats bzw. in manchen Bereichen wirksam gewesen sein, teilweise aber wird er als eine längerfristige umfassende Erscheinung betrachtet [1]. Hinter dieser Auffassung stehen

[1] Siehe z.B. H.-G. PFLAUM, *Les procurateurs équestres sous le Haut-Empire romain* (Paris 1950), 4: «classe sociale qui ... pouvait constituer un contrepoids dans cette balance de puissances» (vgl. z.B. S. 42; 46); ders., in *RE* XXIII 1 (1957), *s.v. procurator*, 1245; 1266; ders., in *Bull. de la Faculté des Lettres de Strasbourg* 11 (1958), 1 ff. und *Procurateurs*, 157 ff.: die Spannung zwischen senatorischen Statthalter und ritterlichem *procurator* sei von Augustus als wesentliches Element eingesetzt worden. W. DAHLHEIM, *Geschichte der römischen Kaiserzeit* (München 1984), 40: Die Umschreibung der Aufgaben der Ritter ergibt sich aus «der Notwendigkeit, die Macht der senatorischen Herren überwachen zu müssen»; A. GARZETTI, *From Tiberius to the Antonines* (engl. Übers.; London 1974), 27 f.; 135; J. BLEICKEN, *Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches* I (Paderborn ²1981), 139: "weil er einflussreiche Stellen ausdrücklich nicht mit Mitgliedern des mächtigen

einige ganz wenige in diesem Sinn möglicherweise interpretierbare Äusserungen bei antiken Autoren [2], andererseits wohl auch, mehr oder minder bewusst, die Auseinandersetzungen und innenpolitischen Kämpfe, die zwischen der Mehrheit des Senats auf der einen und Teilen der Ritterschaft auf der anderen Seite in der späteren Republik neben anderen Faktoren die Stabilität Roms erschüttert und anscheinend eine Art von Antagonismus zwischen den beiden *ordines* hatten entstehen lassen [3]. Ein Machthaber, der die innere Struktur des republikanischen Gemeinwesens zu seinen Gunsten verändert und damit zumindest Teile des Senats, also der traditionellen politischen Führungsschicht, zu mehr oder minder starkem Widerstand provoziert hatte, mochte in der Versuchung sein, einen solchen Antagonismus für seine Zwecke zu benutzen. Wenn somit der Umfang und die Formen speziell von senatorischer Opposition gegen die einzelnen Kaiser bzw. die monarchische Herrschaft erörtert werden [4], scheint es nötig zu fragen, ob die *principes* einen solchen vorgeblichen Antagonismus gesehen und ihn zu ihrem Vorteil genutzt haben. Zu untersuchen ist dabei, ob 1) die strukturellen Voraussetzungen

und ihm u.U. auch gefährlichen Senatorenstandes besetzen wollte"; 143: "nur diejenigen... Rittern anvertraut, die wegen der von ihnen dem Kaiser möglicherweise drohenden Gefahren besonders ergebene Personen erforderten, nämlich das Amt der hauptstädtischen Getreideversorgung ..., der Kommandantur der römischen Leibgarde und die Statthalterschaft in Ägypten". Zur Gesamtargumentation P. A. Brunt in seiner tiefgreifenden Analyse: "Princeps and Equites", in *JRS* 73 (1983), 42 ff. bes. 63 ff.: "The Loyalty of Equites and Senators Compared."

[2] Siehe dazu P. A. Brunt, in *JRS* 73 (1983), 63 ff.

[3] Zur Skepsis gegenüber einem wirklichen Antagonismus vgl. etwa E. Badian, *Publicans and Sinners* (Oxford 1972), 65; 112; P. A. Brunt, "The Equites in the Late Republic", in *Deuxième Conférence Intern. d'hist. écon.* I (Paris 1965), 117 ff.

[4] Schon aus systemimmanenten ideologischen und machtpolitischen Gründen war die wesentliche Gefährdung des *princeps* und Opposition gegen ihn nur von Senatoren zu erwarten. Siehe dazu insbesondere den Beitrag von K. Raaflaub oben S. 1 ff.

für ein solches politisches 'Gleichgewichtsspiel' mit den beiden *ordines* gegeben waren, ob 2) sich entsprechende Intentionen bei Augustus und 3) im Verlauf des 1. Jhdts. n. Chr. bei seinen Nachfolgern aufweisen lassen.

I

Augustus hat in mehreren Schritten den auf weit mehr als 1000 Personen angeschwollenen Senat auf rund 600 Mitglieder, also den numerischen Stand der späten Republik, zurückgeführt. Zumindest bei dem grössten Teil der nicht vom Ausschluss betroffenen Senatoren dürfte diese Reduktion als eine notwendige und sinnvolle politische Massnahme gewertet worden sein. Aus diesem nunmehr beschränkten Personenkreis waren die jährlichen Amtsträger zu bestellen. Auch die Zahl dieser Amtsträger wurde, soweit sie den republikanischen Kanon überschritt, weitgehend wieder auf die seit Sulla geltenden Grössen zurückgeführt, offensichtlich unmittelbar nach oder sogar im Zusammenhang der Regelung des Jahres 27 v. Chr.[5] So wurden statt 40 nunmehr jährlich nur noch 20 Quästoren gewählt, auch die Zahl der Konsuln wurde auf 2 beschränkt. Eine zeitlich verkürzte Obermagistratur wäre ein zu deutlicher Hinweis auf die veränderte Situation gewesen. Zudem handelte Augustus politisch zunächst gerade auch von der Basis des Konsulats aus. Insgesamt waren unter Augustus, mit gewissen zeitlichen Variationen und Unsicherheiten, folgende senatorische Amtsträger tätig:

20 Quästoren
10 Volkstribunen
6 Ädilen

[5] Dies ist wohl aus Vell. II 89, 3 zu schliessen.

10 Prätoren (einschliesslich der *praetores aerarii*; später auf 12 oder mehr erhöht)
2 Konsuln (ab 5 v. Chr. zumeist 2 *suffecti*)
2 später 4 *praefecti* bzw. *curatores frumenti dandi*
3 *praefecti aerarii militaris* (seit 6 n. Chr.)
3 *curatores aquarum* (ab 11 v. Chr.)
einige (?) *curatores viarum* (ab 20 v. Chr.)
2 *curatores aedium sacrarum et operum locorumque publicorum* (unsicher, ob schon augusteisch)
eine nicht näher bestimmbare, in den einzelnen Jahren unterschiedliche Zahl von Sonderbeauftragten.
10-12 Prokonsuln
14-16 prokonsulare Legaten
25 Legionslegaten
ca. 5-11 *legati Augusti pro praetore* (11 gegen Ende der Regierungszeit des Augustus)
eine nicht genau zu bestimmende Anzahl von militärischen Amtsträgern während der grossen Feldzüge.

Insgesamt waren dies mehr als 120 Stellen, die von Senatoren pro Jahr übernommen werden mussten. Nicht immer gelang es, alle Ämter zu füllen, was beispielsweise bei einigen Positionen des Vigintivirats (der oben nicht mitaufgeführt wurde), aber auch Provinzialquästuren oder dem Volkstribunat immer wieder geschah [6]. Immerhin heisst dies, dass etwa ein Fünftel aller Senatoren ständig mit staatlichen Aufgaben betraut war, die Tätigkeit als Einzelrichter einmal nicht mitgerechnet.

Bis zur domitianischen Regierungszeit veränderte sich dieser Stellenplan für Senatoren nicht grundlegend, aber doch nicht unerheblich:

[6] Dio Cass. LIII 28, 4; LIV 30, 2; LV 24, 9; LVI 27, 1; vgl. *ILS* 914; 915.

20 Quästoren
10 Volkstribunen
6 Ädilen
17 (oder 18) Prätoren
8 Konsuln (im Schnitt)
1 *ab actis senatus*
7 *curatores viarum*
4 (?) *praefecti frumenti dandi*
2 *praefecti aerarii Saturni*
3 *praefecti aerarii militaris*
1 *curator aquarum* (gelegentlich wohl auch Sonderbeauftragte)
1 *curator alvei Tiberis*
2 *curatores aedium sacrarum et operum locorumque publicorum*
1 *praefectus urbi*
10 Prokonsuln
14 (oder 13) prokonsulare Legaten
3 *iuridici* (Tarraconensis, Britannien, Kappadokien)
24 Legionslegaten
18 *legati Augusti pro praetore*

Etwas mehr als 150 Senatoren waren somit Ende des 1. Jhdts. n. Chr. nötig, um alle ihnen im amtlichen Bereich offenstehenden Funktionen zu füllen. Dabei sind nur diejenigen berücksichtigt, die bereits Mitglieder des Senats waren, also nicht Vigintiviri und senatorische Militärtribunen. Sollten für alle anderen Funktionen: Priesterämter, juristische Aufgaben, Beratung des Herrschers 'geeignete' Senatoren gefunden werden und auch eine Mindestzahl von Teilnehmern an den Senatssitzungen gewährleistet sein [7],

[7] Vgl. hierzu R. J. A. TALBERT, *The Senate of Imperial Rome* (Princeton 1984), *passim*.

so war vermutlich die Kapazität des Senats im wesentlichen damit bereits ausgeschöpft.

Dem ist nun das gegenüberzustellen, was an ritterlichen Amtsstellungen, soweit sie nach den *militiae equestres* bzw. dem Primipilat zugänglich waren, eingerichtet wurde. Dabei ist eine methodische Schwierigkeit bei der Rekonstruktion der Entwicklung nicht ausser Acht zu lassen. Während fast alle senatorischen Stellungen entweder aus der oft republikanisch geprägten Systematik heraus oder durch konkrete Überlieferung in literarischen Quellen einigermassen exakt in ihrem Beginn fixiert werden können, ist dies für ritterliche Dienststellungen kaum möglich. Historiographisch war die Einrichtung neuer Aufgabenbereiche bzw. nicht selten auch nur der Übergang auf Funktionsträger aus dem *ordo equester* zumeist so wenig spektakulär, dass darüber kaum berichtet wurde — mit wenigen und dann freilich charakteristischen Ausnahmen, etwa der Prätorianerpräfektur oder der Statthalterschaft von Ägypten [8]. Und auch dabei ist das historiographische Interesse nicht selten erst auf Grund der späteren Entwicklung, die manchmal zu einer erheblichen Bedeutungsveränderung geführt hat, geweckt worden [9]. So ist die Forschung zum überwiegenden Teil auf die epigraphische bzw. für Ägypten auf die papyrologische Überlieferung verwiesen. Während diese zumeist relativ reichhaltig ist [10], muss für die epigraphische Überlieferung sehr häufig ein ausgesproche-

[8] Dio Cass. LV 10, 10; LI 17, 1 f.; *Dig.* I 17, 1.

[9] Vgl. P. A. Brunt, in *JRS* 73 (1983), 61.

[10] Man vergleiche die weitgehend vollständigen oder doch sehr umfangreichen Listen für die *praefecti Aegypti* (G. Bastianini, in *ZPE* 17 [1975], 263 ff.; 38 [1980], 75 ff.), die Dioiketen (D. Hagedorn, in N. Lewis, *Papyrology* [1985], 198 ff.), die Idiologen und die *iuridici* (H.-G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain, Supplément* [Paris 1982], 135 ff.; 138 ff.; dazu D. Hagedorn, *art. cit.*, 189 Anm. 67).

ner Mangel konstatiert werden [11]. Dieser beinhaltet eine doppelte Problematik: Einmal besteht immer die Gefahr, das erste zufälligerweise überlieferte Zeugnis auch als Hinweis für den ungefähren Beginn einer Funktion zu halten [12]; zum anderen ist bei sehr dünner Überlieferung zu fragen, ob wir überhaupt eine kontinuierlich besetzte Amtsstellung vor uns haben oder ob es sich nicht nur um temporär übernommene Aufgaben handelt. Einige Beispiele mögen vor allem die erstgenannte Problematik erläutern.

Lange Zeit war in der Forschung auf Grund einer Notiz in der *vita Hadriani* der *Historia Augusta* die Einrichtung der *praefectura vehiculorum* Hadrian zugeschrieben worden. Als sodann die Inschrift des Marcius Turbo gefunden wurde, vermutete man Traian, bzw. vielleicht Nerva als Initiator. Doch ein weiterer Text aus Apri in Thrakien bezeugt bereits für die vespasianische Zeit die Amtsstellung, und es besteht eine begründete Vermutung, bereits Augustus die entsprechende Initiative zuzuschreiben [13]. Über die Prokuratoren, die den Einzug der *XX libertatis* in Italien überwachten, sind wir mehr als schlecht informiert. In Italien sind Pflaum nur zwei *procuratores* bekannt gewesen, von denen der eine nicht datierbar war, während der andere in der severischen Zeit amtierte [14]. Pflaum hatte deshalb angenommen, erst in severischer Zeit sei diese ritterliche Prokuratur eingerichtet worden, während bis zu dieser Zeit ein Freigelassener die anfallenden Geschäfte

[11] Zu dieser Problematik P. A. Brunt, in *JRS* 73 (1983), 68 ff. mit wichtigen Beobachtungen.

[12] Vgl. z.B. die bei W. Eck, *Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit* (München 1979), 5 Anm. 10 gegebenen Hinweise; ähnlich P. A. Brunt, in *JRS* 73 (1983), 68 ff.

[13] W. Eck, in *Chiron* 5 (1975), 378 ff.

[14] H.-G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain* III (Paris 1961), 1034.

erledigt habe [15]. Da jedoch eine Inschrift aus Pompeii einen *proc. XX lib.*, der mit Sicherheit kein kaiserlicher Freigelassener war, bereits für die Zeit vor August 79 bezeugt [16], ist diese Konstruktion, die sich am ersten bekannten Zeugnis orientiert hatte, nicht mehr zu halten.

Ähnliches geschah mit den *procuratores* für die *IIII publica Africae* [17]. Seit Hadrian sollen ritterliche Prokuratoren über die ordnungsgemässe Erhebung dieser Steuern gewacht haben, zuvor wäre dies der Aufgabenbereich eines Freigelassenenprokurators gewesen. Insgesamt sind 5 ritterliche Amtsträger für die *IIII publica Africae* durch Inschriften überliefert, von denen der frühest datierbare wohl in die hadrianische Zeit gehört [18], der späteste um 209 n. Chr. amtierte [19]. Einer von ihnen, ein L. Caninius Valens, ist nicht weiter datiert. Bezeugt ist dieser Ritter auf einer Grabstele, die sich im Museum von Turin befindet [20]. Jüngst ist nun, weil die Prokuratur erst unter Hadrian eingerichtet worden sei, der Dekor der Stele aber auf eine relativ frühe Zeit verweise, eine Datierung dieses ritterlichen Amtsträgers in hadrianische Zeit vorgeschlagen worden [21]; doch ist methodisch selbstverständlich anders vorzugehen und zunächst einfach nach der chronologischen Einordnung auf Grund der archäologischen Kriterien zu fragen. Diese verweisen nun ganz offensichtlich ins 1. Jhdt. n. Chr. und erlauben höchstens noch eine Fixierung in flavische Zeit, doch ist die claudisch-neronische

[15] H.-G. Pflaum, *Procurateurs* (*supra* Anm. 1), 92.

[16] *CIL* IV 9592.

[17] Zum Folgenden W. Eck, "Die Einrichtung der Prokuratur der IIII publica Africae" (im Druck).

[18] *CIL* III 3925 = *ILS* 1408.

[19] *CIL* VIII 14454; *ILAfr* 455; vgl. H.-G. Pflaum, *op. cit.* (*supra* Anm. 14), II (Paris 1960), 593 ff.

[20] *CIL* V 7547 = *ILS* 1407.

[21] M. P. Pavese, in *Epigraphica* 45 (1983), 227 ff.

eher wahrscheinlich [22]. Dazu passt nun auch das Formular insoweit erheblich besser, weil der Vater, der für den Sohn und sich selbst die Grabstele errichtete, sich nur P. Caninius C.f. nennt, also noch kein Cognomen führt. Die Kombination der archäologischen und epigraphischen Kriterien führt somit nicht allzu weit über die Mitte des 1. Jhdts. hinaus, höchstens ist noch die flavische Zeit zu erwägen. D.h. aber: Einen *procurator IIII publicorum Africae* müssen wir zumindest mehrere Jahrzehnte früher ansetzen, als dies bisher geschah; ein genauer Zeitpunkt für die Einrichtung ist damit immer noch nicht gegeben; hypothetisch könnte man an die neronische Zeit denken.

Nimmt man diese Befunde, die sich durch neue Zeugnisse oder präzisere Beachtung der Datierungskriterien ergeben, ernst, dann muss man methodisch davon ausgehen, dass auch manch andere der ritterlichen Ämter, die im Verlauf des 1. und der 1. Hälfte des 2. Jhdts. eingerichtet worden sein sollen, weitgehend bereits erheblich früher existiert haben können bzw. müssen, als sich dies beispielsweise aus den Listen bei Pflaum ablesen lässt. Damit sind aber dann auch alle Schlussfolgerungen über politische Motive einzelner Kaiser, die zur Einrichtung bestimmter Funktionsstellen geführt haben sollen, hinfällig. Motive lassen sich höchstens dort vermuten, wo eine gesicherte Datierung für einen Neubeginn vorliegt.

Die vorausgegangenen methodischen Überlegungen erlauben es zwar nicht, einzelne ritterliche Ämter früher zu datieren; doch muss man offensichtlich einen nicht unerheblich grösseren Gesamtumfang der während des 1. Jhdts. insgesamt bzw. unter den einzelnen Herrschern existierenden Funktionsstellen annehmen, als dies bis heute geschieht. Die folgenden Zahlen für ritterliche Funktionsträger sind damit nur als Mindestumfang anzusehen.

[22] So nach einer noch unpublizierten Dissertation von H. Pflug, der mir dankenswerterweise die Argumente mitteilte.

Für die augusteische Zeit lassen sich folgende ritterlichen Funktionsstellen nachweisen oder wahrscheinlich machen [23]:

In den Provinzen:

der *praefectus Aegypti* seit 30 v. Chr.;
der *praefectus Iudaeae* seit 6 n. Chr.;
der *praefectus* (bzw. *pro legato*) *Sardiniae* seit 6 n. Chr.;
ein *pro [legato] Cypri* (zwischen 27 und 22 v. Chr.) [24];
der *praefectus Alpium maritimarum* [25];
möglicherweise der *praefectus Alpium Graiarum* [26];
wohl 8 Finanzprokuratoren in den Provinzen des Augustus (*Gallia comata*, *Tarraconensis*, *Lusitania* — *Asturia* — *Gallaecia*, *Raetia* [27], *Illyricum*, *Galatia* — *Pamphylia*, *Cilicia*, *Syria*);
zwischen 10 und 12 Patrimonialprokuratoren in prokonsularen Provinzen [28];
in Ägypten neben dem *praefectus Aegypti* wohl der *iuridicus*, der *idiologus* und 3 bzw. 4 Epistrategen, sowie 3 ritterliche Legionskommandeure.

[23] Die neueste Zusammenstellung aller prokuratorischen Stellungen findet sich bei H.-G. Pflaum, *Abrégé des procurateurs équestres* (Paris 1974), 9 ff., die jedoch die ritterlichen Präfekten fast alle ausschliesst und zudem an verschiedenen Stellen der Revision bedarf.

[24] *CIL* X 7351 = H.-G. Pflaum, *op. cit.* (*supra* Anm. 14), I (Paris 1960), 7 ff.

[25] Strab. IV 6, 5, p. 203; ob die *Alpes Maritimae* dabei bereits als eine unabhängige Provinz anzusehen sind, ist nicht völlig sicher.

[26] Vgl. J. Prieur, in *ANRW* II 5, 2 (1976), 651; U. Laffi, «Sull'organizzazione amministrativa dell'area alpina nell'età Giulio-Claudia», in *Atti del Ce.S.D.I.R.* 7 (1975/76), 391 ff.

[27] Ein *procurator* für Rätien, der aber sicher nicht Präsidialprokurator war, ist durch *ILS* 9007 (Octavius Sagitta) bezeugt (dazu zuletzt U. Laffi, in *Athenaeum* N.S. 55 [1977], 369 ff.; ders., in *Bayer. Vorgeschichtsblatt* 43 [1978], 22).

[28] Bei H.-G. Pflaum, *Abrégé...* (*supra* Anm. 23), 9 fehlt einerseits Sardinien, andererseits ist Corsica als prokonsulare Provinz nie bezeugt.

In Rom (einschliesslich Italien) [29]:
2 *praefecti praetorio* seit 2 v. Chr.;
der *praefectus annonae*;
der *praefectus vigilum*;
wahrscheinlich der *praefectus vehiculorum* [30].

Für die augusteische Zeit wird man somit zumindest mit etwa 32-35 ritterlichen Ämtern zu rechnen haben [31], die freilich zu sehr unterschiedlicher Zeit während der Herrschaft des Augustus eingerichtet wurden. Darauf muss noch ausführlich eingegangen werden. Bis zu Domitian erhöht sich diese Zahl auf mindestens 70 [32]. Hinzukommen insbesondere mehrere neue Präsidialprokuraturen (*Raetia*, *Noricum*, die beiden Mauretanien, *Thracia*, *Epirus*, sowie eine weitere Alpenprovinz), die Flottenpräfekten in Italien und in einigen Provinzen, Prokuraturen für die *XX hereditatium*, *XX libertatis*, die *IIII publica Africae* [33], für mehrere Funktionen in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers sowie für einige Gladiatorenschulen.

[29] Nicht zu erwähnen sind hier die Präfekten der italischen Flotten, da es sich bei ihnen in augusteischer Zeit noch um recht untergeordnete Posten handelt, die ein Teil einer militärischen Laufbahn waren; vgl. D. Kienast, *Untersuchungen zu den Kriegsflotten der römischen Kaiserzeit* (Bonn 1966), 29 ff. Typischerweise waren die Mannschaften peregrin und die Kapitäne der Schiffe häufig kaiserliche Freigelassene.

[30] W. Eck, *Die staatliche Organisation* (*supra* Anm. 12), 89 ff.

[31] Welche Möglichkeiten sich dabei ergaben, die aber nicht unbedingt dauerhafter institutioneller Natur waren, sieht man etwa an Q. Veranius: A. Balland (éd.), *Fouilles de Xanthos* VII (Paris 1981), 82 ff.

[32] H.-G. Pflaum, *Abrégé...* (*supra* Anm. 23), 14 ff. Zu streichen ist bei ihm auf jeden Fall der *procurator aquae*, da er bis in traianische Zeit hinein offensichtlich Freigelassenenrang hatte.

[33] Vgl. W. Eck, *Die staatliche Organisation* (*supra* Anm. 12), 111 ff. und oben S. 256. Ob der *a rationibus* Cn. Pompeius Homullus (H.-G. Pflaum, *op. cit.* [*supra* Anm. 14], I 187 ff.) noch in domitianische Zeit zu setzen ist, wie P. A. Brunt, in *JRS* 73 (1983), 70 meint, muss recht unsicher bleiben, da die Zeit zwischen dem militärischen Amt, in dem Homullus ausgezeichnet wurde, und der letzten Funktion als *a rationibus* nicht festzulegen ist.

In welchem Ausmass auch immer man den numerischen Umfang der ritterlichen Posten auf Grund der obigen methodischen Überlegungen ausweiten würde, im Vergleich zu den Zahlen, die sich für die senatorischen Ämter ermitteln liessen, ca. 120 bzw. ca. 150, ist zunächst einmal die erhebliche numerische Unterlegenheit der Funktionsträger aus dem *ordo equester* nicht zu leugnen [34].

Der statistische Vergleich allein wäre freilich vordergründig und unter dem Aspekt des Machtkampfes, wenn denn Senatoren und Ritter auf verschiedenen Seiten gestanden hätten, möglicherweise irreführend. Vielmehr ist kurz nach dem Inhalt und der Kompetenz der jeweiligen senatorischen bzw. ritterlichen Ämter unter dem Aspekt der Macht und deren Sicherung zu fragen, da nur von hier aus eine Gewichtung möglich erscheint.

Der Machtkampf der Triumviratszeit war durch das Heer entschieden worden. Jedem, der an dieser Auseinandersetzung teilgenommen hatte, war klar, dass die Stellung des Siegers auf der künftigen Verfügungsgewalt über das Heer beruhen würde. Somit ist es nicht verwunderlich, dass Augustus auf die Sicherung dieses Mittels für sich grössten Wert legte. Auch wenn nicht alle Truppen bereits seit dem J. 27 v. Chr. in den Regionen standen, die ihm als *provincia* zugewiesen waren, so war doch seine Dominanz unverkennbar. Das Entscheidende unter unserer Fragestellung ist jedoch die Tatsache, dass Augustus in der Standeszugehörigkeit derjenigen, die die Heere in seinen Provinzen tatsächlich befehligten, offensichtlich kein entscheidendes Problem gesehen hat. Von Versuchen, Senatoren dabei zu eliminieren, ist nichts bekannt; dies wäre auch politisch tödlich gewesen angesichts der senatorischen Anhängerschaft des Augustus, die sich auf traditionelle, überhaupt

[34] Zur Gesamtentwicklung vgl. auch G. Alföldy, in *Chiron* 11 (1981), 211 ff.

nicht bestreitbare 'Rechte' berufen konnte [35]. Die Masse der Legionen und der Auxilien unterstand somit senatorischen Oberbefehlshabern und daran hat sich auch in der Folgezeit nichts geändert. Inwieweit konnten hier ritterliche Befehlshaber ein Gegengewicht bilden? Dabei sei einmal abgesehen von den Offizieren, die dem *ordo equester* angehörten und als Tribunen oder Präfekten in den Legionen bzw. bei den immer zahlreicheren Auxiliareinheiten Dienst taten. Denn sie waren notwendigerweise im allgemeinen, wie im übrigen auch bereits vor Augustus, ihren senatorischen Kommandeuren unterstellt und verfügten kaum über das Gewicht, um einem möglicherweise rebellierenden Provinzstatthalter entgegentreten zu können. Die nähere Macht des direkten Heereskommandeurs überspielte fast alternativlos den fernen Kaiser, wie eine Reihe von Aufstandsversuchen während des gesamten 1. Jhdts. n. Chr. beweist. Soweit jedoch Truppen selbständigen ritterlichen Provinzstatthaltern unterstanden, waren sie vom Umfang her — mit Ausnahme von Ägypten — völlig unbedeutend. Sardinien, die am nächsten zu Rom gelegene Provinz mit einem ritterlichen Prolegaten bzw. Präfekten erst seit dem J. 6 n. Chr., also erst spät in augusteischer Zeit, hatte nicht mehr als 2 oder 3 Auxiliareinheiten als Besatzung, (abgesehen vielleicht von einer kurzen Epoche mit Legionstruppen) [36], ähnlich waren auch in Judäa und später beispiels-

[35] Zur Gesamtfrage vgl. K. A. RAAFLAUB, «The Political Significance of Augustus' Military Reforms», in *Roman Frontier Studies 1979*, ed. W. S. HANSON und L. J. F. KEPPIE, B.A.R. Intern. Ser. 71 (Oxford 1980), III 1005 ff. bes. 1016 ff. Augustus' Überlegungen gingen, ebenso wie bei den nachfolgenden Herrschern, entscheidend dahin, *welchen* Senatoren er die grossen Kommanden übertragen konnte; es handelt sich also um ein Problem der politischen Loyalität, nicht der Standeszugehörigkeit.

[36] P. MELONI, *L'amministrazione della Sardegna da Augusto all'invasione Vandalica* (Roma 1958), 110 ff.; vgl. W. ECK, in *Heer und Integrationspolitik. Die Militärdiplome als geschichtliche Quelle*, Passauer Histor. Forschungen 1 (Köln 1986), 520 f.; 533.

weise in Thrakien und sogar in Kappadokien nur Auxiliartruppen stationiert [37], in den *Alpes Maritimae* und *Graiae* hat sich die Besatzung vermutlich auf jeweils wenige Kohorten beschränkt [38]. Lediglich Ägypten wies unter Augustus 3 Legionen und eine nicht genau bestimmbare Zahl von Hilfstruppen auf. Gerade diese Provinz aber lag am weitesten von Rom ab. Dass im übrigen ein ritterlicher Befehlshaber keine absolute Gewähr für Loyalität bot, zeigte gerade in dieser Provinz etwa das Verhalten des Ti. Iulius Alexander im Jahre 69 und des C. Calvisius Statianus bei der Revolte des Avidius Cassius.

Militärische Schutzinteressen im innenpolitischen Kampf — und diese allein könnten im gegebenen Zusammenhang wirklich bedeutsam gewesen sein [39] — haben somit bei der Übertragung von Provinzen an ritterliche Präfekten oder Prokuratoren sicherlich keine Rolle gespielt. Diese Überlegung könnte freilich an Gewicht gewinnen, wenn man die in Italien stationierten Einheiten betrachtet: das sind im wesentlichen nur die Prätorianer, worauf jedoch im Zusammenhang aller Massnahmen, die auf Augustus zurückzuführen sind, eingegangen werden soll; denn die in Ravenna und Misenum liegenden Flottenverbände waren als Kampfeinheiten von geringem Wert.

[37] Diese können in Kappadokien für die vorvespasianische Zeit nicht genau angegeben werden; vgl. T. B. MITFORD, in *ANRW* II 7, 2 (1980), 1187 f.; vgl. M. P. SPEIDEL, in *Armies and Frontiers in Roman and Byzantine Anatolia*, ed. by S. MITCHELL, B.A.R. Intern. Ser. 156 (London 1983), 16 f.; für *Judaea*: M. H. GRACEY, *The Roman Army in Syria, Judaea and Arabia* (Diss. Oxford 1981), 178 ff. Für Thrakien Jos. *Bell. Jud.* II 368; dazu M. ROXAN, *Roman Military Diplomas* I (London 1985), 14.

[38] Für die *Alpes maritimae* siehe G. LAGUERRE, «L'occupation militaire de Cemenelum», in *RANarb* 2 (1969), 165 ff.

[39] Vgl. dazu auch unten in der Antwort auf eine Frage von G. W. Bowersock (S. 287 f.).

II

Beim ersten *princeps* sollte man am ehesten erkennen, ob Motive, die mit den Auseinandersetzungen um die Macht innerhalb der *res publica* im Zusammenhang standen und in der Zielrichtung auch gegen senatorische Vorstellungen gerichtet waren, bei seinen Entscheidungen eine Rolle gespielt haben. Augustus war ferner auch noch nicht eingeengt oder vorgeprägt, wie es seine Nachfolger waren, die seine Vorgaben weiterentwickelt haben [40].

Noch vor dem Kompromissjahr 27 v. Chr., unmittelbar nach dem Sieg über Kleopatra hatte Octavian für Ägypten eine Ordnung getroffen, die wie die meisten anderen Regelungen des ersten *princeps* traditionsbildend wirkte. Cornelius Gallus erhielt, obwohl er vorher keine Magistratur bekleidet hatte und nicht Mitglied des Senats war, das Kommando über das Heer, das in der neueroberten Provinz stationiert wurde, und die Leitung der Administration des Landes [41]. Sein Titel lautete *praefectus*, wie er auch in der Republik bereits für ähnliche, freilich in der Dimension erheblich begrenztere Aufgaben vergeben worden war [42]. Das Ungewöhnliche, das mit dieser Betrauung verbunden war, zeigt sich an der Übertragung eines *imperium*, das eigens durch eine *lex* sanktioniert wurde [43]. Welches die

[40] Die neueste Zusammenfassung aller augusteischen Massnahmen bei D. KIENAST, *Augustus. Prinzeps und Monarch* (Darmstadt 1982), 151 ff.; C. NICOLET, in *Caesar Augustus. Seven Aspects*, ed. by F. MILLAR & E. SEGAL (Oxford 1984), 104 ff.; wenig ergiebig G. CARDINALI, «Amministrazione territoriale e finanziaria», in *Augustus. Studi in occasione del bimillenario augusteo* (Roma 1938), 161 ff.; speziell zur hier vorliegenden Frage W. ECK, "Augustus' administrative Reformen. Pragmatismus oder systematisches Planen?", in *AClass* 29 (1986), 105 ff.

[41] *PIR*² C 1369; A. STEIN, *Die Präfekten von Ägypten in der römischen Kaiserzeit* (Bern 1950), 14 ff.; G. BASTIANINI, in *ZPE* 17 (1975), 267; 38 (1980), 75.

[42] A. H. M. JONES, in *Studies in Roman Government and Law* (Oxford 1960), 119 f.

[43] Ulpian, *ap. Dig.* I 17, 1. Dabei muss vorausgesetzt werden, dass *sub Augusto* bei Ulpian insoweit nicht präzis genommen werden muss, als damit die Zeit nach dem

Begründung für diese aussergewöhnliche Massnahme war, ist nicht überliefert; gewiss hat Octavian sich nicht auf das Vorbild Caesars berufen, der im J. 47 ebenfalls 3 Legionen zum Schutz Cleopatras unter dem Sohn eines seiner Freigelassenen zurückgelassen hatte [44]. Aus späteren Äusserungen bei Tacitus und Cassius Dio hat man geschlossen, dass Octavian bewusst Senatoren von dieser Provinzialstatthalterschaft ausgeschlossen habe, da ihm dies ein zu grosser Unsicherheitsfaktor zu sein schien [45]. Nun braucht man nicht zu bestreiten, dass einige der Gründe für den Sonderstatus, die Cassius Dio nennt: Bedeutung für die Getreideversorgung Roms und Verbot, Ägypter in den Senat aufzunehmen, im J. 30 v. Chr. einfach anachronistisch waren [46]. Auf der anderen Seite scheint das Verbot für Senatoren Ägypten zu besuchen, von Anfang an gegolten zu haben, es sei denn, sie befänden sich in Begleitung des Herrschers wie unter Germanicus, Hadrian und Septimius Severus [47]. Freilich galt dieses Verbot nach Tacitus auch für *equites illustres* [48], also Ritter, die in ihrem politischen Gewicht und ihrer Bedeutung dem *praefectus Aegypti* gleichkamen.

P. Brunt hat vor kurzem den Vorschlag gemacht, die Bestellung des Cornelius Gallus eher pragmatisch zu beurteilen. Gallus, der mit Legionstruppen von Westen her an der Eroberung Ägyptens mitgewirkt habe, sei möglicher-

---

Januar 27 v.Chr. bezeichnet wäre. Eine solche Trennung zwischen der Zeit vor und seit 27 in der Terminologie ist jedoch bei Ulpian ganz unwahrscheinlich.

[44] Suet. *Iul.* 76, 3.

[45] Tac. *Ann.* II 59, 3; Dio Cass. LI 17.

[46] So P. A. Brunt, in *JRS* 73 (1983), 61 f.

[47] So ist der einzige Name eines senatorischen Besuchers auf dem Memnonkoloss zu erklären; vgl. dazu A. & E. Bernand, *Les inscriptions grecques et latines du Colosse de Memnon* (Paris 1960), Nr. 60; zur Datierung: W. Eck, in *Historia* 24 (1975), 329 ff.

[48] Tac. *Ann.* II 59, 3.

weise nach Augustus' Überzeugung besonders geeignet gewesen, die komplexe Verwaltung des Landes zu meistern. Auch seine unmittelbaren Nachfolger könnten möglicherweise besondere Erfahrungen in der Administration des Nillandes besessen haben [49]. Dies ist freilich, da nichts überliefert ist, hypothetisch. Und man darf doch vermuten, dass die für Gallus postulierten bzw. tatsächlich vorhandenen Voraussetzungen auch bei einigen Senatoren, die während des Feldzuges mit nach Ägypten gekommen waren, zugetroffen hätten. Denn diese 'Voraussetzungen' könnten ohnehin nur sehr allgemeiner Natur gewesen sein, da spezifische Kenntnisse im engeren Sinn bei der Besetzung von politisch-administrativen Stellen unter römischen Voraussetzungen ohnehin kaum je eine Rolle gespielt haben. Die Verabschiedung einer *lex* in einer Situation, als es Octavian um den Abbau von Spannungen und um die Vorbereitung eines Übergangs zu republikanisch betonten Zuständen gehen musste, einer *lex*, die jedoch genau umgekehrt Neues ankündigte, muss aus einer Notwendigkeit erwachsen sein, die schwerer wog als die entgegenstehenden politischen Überlegungen. Dann ist es aber immerhin legitim zu unterstellen, Octavian habe die Bedeutung, die Ägypten in der Spätphase der Republik für ehrgeizige Senatoren und speziell natürlich für Antonius besessen hatte, als so schwerwiegend angesehen, dass er nicht das Risiko eingehen wollte, Ägypten und seinen Statthalter erneut zum Zentrum einer reichsweiten Bewegung gegen seine Machtstellung werden zu lassen. Notwendigerweise war diese Gefahr bei einem Mitglied des Senats aus der Tradition der Herrschaftsausübung durch Personen dieses sozio-politischen Status heraus eher gegeben als bei einem noch so selbstbewussten Mitglied des *ordo equester* [50]. Dass die dem *praefectus*

[49] P. A. Brunt, in *JRS* 73 (1983), 62 f.

[50] Das Exzeptionelle, das mit dieser Ernennung verbunden war, wurde gerade auch von Cornelius Gallus in seiner grosssprecherischen Inschrift von Philae

Aegypti untergeordneten Funktionsträger: *iuridicus*, *idiologus*, Epistrategen und insbesondere die *praefecti legionum* dann ebenfalls nur ritterliche Qualität haben konnten, versteht sich aus der gegebenen und notwendigen Prestigehierarchie von selbst. Es scheint somit doch nahezuliegen, die Übertragung der Provinzadministration Ägyptens an einen Ritter *noch* als Teil des Machtkampfes anzusehen, den Octavian im J. 30 v. Chr. eben militärisch für sich entschieden hatte. Nur waren die Gegner Octavians dabei nicht der Senat und generell senatorische Amtsträger. Aber Ägypten war in den vorausgehenden Jahrzehnten, vor allem auch auf Grund seiner wirtschaftlich-finanziellen Macht, zu einem Risikofaktor innerhalb der senatorischen Machtgruppierungen geworden. Ein Ritter musste weit grössere Schwierigkeiten haben, eine neue Interessenkoalition zu bilden, in der mächtige Senatoren sich ihm politisch hätten unterordnen müssen. Insoweit hatten hier Octavians Sicherheitsanforderungen Vorrang über alle sonstige Rücksichtnahme gegenüber traditionellen politischen Gegebenheiten [51].

Solche Überlegungen trafen aber mit Sicherheit nicht auf die beiden anderen Präfekten zu, die von Augustus mit der Leitung von etwas grösseren Provinzen betraut wurden: die Präfekten von Sardinien und Judäa. Nach Cassius Dio wurde Sardinien im J. 6 n. Chr. für einige Zeit nicht mehr Prokonsuln, sondern ritterlichen Militärbefehlshabern anvertraut, weil Räuber, möglicherweise Piraten, es häufig verheerten [52]. Warum nicht auch hier wie in anderen

---

herausgestellt: *C. Cornelius Cn. f. Gallu[s eq]ues Romanus pos[t] rege[s] a Caesare devictos praefect[us Alex]andreae et Aegypti primus*; ebenso im griechischen Text. Die Betonung *eques Romanus* wäre nicht notwendig gewesen, wenn darin nicht eine bewusste Besonderheit gelegen hätte.

[51] Vgl. auch A. Heuss, *Römische Geschichte* (Braunschweig ²1964), 283 f.; C. Nicolet, in *Caesar Augustus* (*op. cit. supra* Anm. 40), 105 f.

[52] Dio Cass. LV 28, 1.

Fällen Prokonsuln, die sonst ihr Amt erlosten, in dieser Situation gezielt ausgewählt wurden, ist nicht ersichtlich [53]; doch gewiss hatte die Massnahme keine antisenatorische Tendenz, die in dem ja gar nicht vorhandenen militärischen Machtpotential der Inselprovinz begründet gewesen wäre. Und eine solche wird man auch bei der Bestellung des Präfekten von Judäa, die ebenfalls im J. 6 n. Chr. erfolgte [54], ausschalten können, obwohl ein unmittelbarer Grund für die Art der durch Augustus getroffenen Entscheidung nicht ersichtlich ist.

Bereits im Jahr 27 v. Chr. soll Augustus die Neuregelung der Steuererhebung und 'Finanzverwaltung' in den Provinzen geregelt haben. Zumindest setzt Cassius Dio sie in dieses Jahr [55]. Dabei wird man immerhin erwägen müssen, dass Dio sich hier systematisierend von der späteren Entwicklung hat leiten lassen. Ob tatsächlich unmittelbar in diesem Jahr bereits eine überall gleichartige Form gefunden und in die Praxis umgesetzt wurde, lässt sich nicht beweisen. Immerhin waren die Bedürfnisse: Steuereinzug und Versorgung der Truppen mit Sold, d.h. die zentralen Aufgaben der späteren Prokuratoren, unmittelbar gegeben und so müssen sie in irgendeiner Form befriedigt worden sein. Dass die spätere Systematik noch nicht sofort voll ausgebildet war, zeigt das Beispiel des augusteischen Freigelassenen Licinus, der als Prokurator in Gallien agierte [56].

[53] Zumal Dio Cass. LV 28, 2 unmittelbar im Anschluss an die Nachricht über Sardinien davon berichtet, die Prokonsuln seien in diesem Jahr ausgewählt, nicht ausgelost worden. Nicht ganz durchsichtig ist, was Dio Cass. LV 10a, 1 bedeutet; der Schluss, dass die Absendung eines Prätorianertribunen die gesamte Teilprovinz *Cyrenae* der Verfügungsgewalt des Prokonsuls entzog, ist bei dem fragmentarischen Zustand der Überlieferung m.E. nicht zu ziehen.

[54] Jos. *Bell. Jud.* II 117; *Ant. Jud.* XVIII 29 ff.

[55] Dio Cass. LIII 15, 3-5.

[56] Dio Cass. LIV 21, 3; vgl. Sen. *Apocol.* 6, 1.

Mit Sicherheit hatten die Patrimonialprokuratoren, die in den prokonsularen Provinzen das Privatvermögen, vor allem den Grundbesitz des Augustus, verwalteten, noch nicht öffentlichen Charakter, übernahmen auch nicht Aufgaben, die in irgendeiner Weise irgendwann einmal senatorische Domäne gewesen wären. Vielmehr hatten sie mit öffentlichen Aufgaben in der augusteischen Zeit nichts zu tun, da das *tributum* über den Prokonsul und seinen Quästor abgerechnet wurde; und auch der Einzug der anderen Steuern wie etwa der *XX libertatis* oder der seit 6 n. Chr. erhobenen *XX hereditatium* war sicher noch nicht auf diese Prokuratoren übergegangen. Wie sehr sie sich in ihrem Charakter von den Prokuratoren in den Provinzen des Augustus unterschieden, zeigt mit genügender Deutlichkeit Strabo in seiner Beschreibung des augusteischen Systems, bei der er nur auf die letztgenannte Kategorie zu sprechen kommt [57].

Politisch und im Rahmen unserer Frage ist diese Kategorie von ritterlichen Funktionsträgern von wesentlicher Bedeutung, da sie mit öffentlichen Geldern befasst waren, die früher in die Kompetenz der Statthalter und ihrer Quästoren gehört hatten. Es wäre also zu erwägen, ob hier bewusst die senatorische Position geschwächt werden sollte.

Die Leitung der Provinzen des Augustus hatten mit Sicherheit von Anfang an Senatoren mit dem Titel *legatus pro praetore*, entsprechend dem pompeianischen Modell in Spanien, das möglicherweise auch während der Triumviratszeit weitergelebt hatte. Doch während die Legaten des Pompeius Quästoren zur Verfügung hatten [58], scheint dies

[57] Strab. XVII 3, 25, p. 840.

[58] Der einzige Fall, der bekannt ist, ist der des Q. Cassius Longinus im J. 52 v.Chr., T. R. S. Broughton, *The Magistrates of the Roman Republic* II (New York 1952; repr. Ann Arbor 1968), 236.

in der augusteischen Zeit nicht der Fall gewesen zu sein. Zumindest ist für keine Provinz, die nach 27 von senatorischen Legaten geleitet wurde, ein Quästor in unserer Überlieferung erkennbar. Zu fragen ist somit, warum Augustus hier vom spanischen Modell des Pompeius abgewichen ist.

Nach Velleius Paterculus, der darauf besonderen Nachdruck legt, sei Augustus, und zwar spätestens im J. 27, zur früheren Form und d.h. auch Zahl der Magistraturen zurückgekehrt; lediglich bei den Prätoren sei eine Erhöhung um zwei Amtsträger eingetreten [59]. D.h. aber, auch die Zahl der Quästoren wurde damals von 40 auf die in der Republik seit Sulla üblichen 20 zurückgeführt. Im J. 27 wurden für Rom und Italien damals mindestens 7 Quästoren benötigt [60], 2 (so jedenfalls allgemein angenommen) wurden Augustus wohl bereits seit dieser Zeit oder vielleicht seit dem J. 23 speziell zugewiesen. Damit wären noch maximal 11 Quästoren vorhanden gewesen, die den Provinzmagistraten zugeteilt werden konnten. Diese Zahl entsprach fast genau dem, was damals zunächst an prokonsularen Provinzen bestand, ab 22 v. Chr., als die *Narbonensis* und *Cyprus* an den Senat zurückgegeben wurden, existierten für eine gewisse Zeit sogar 12 administrative Bereiche, in denen Prokonsuln amtierten [61]. Damit wären überhaupt nicht genügend Quästoren jährlich gewählt worden, um die Legaten des Augustus entsprechend auszustatten, es sei denn, man hätte die Zahl der Quästoren über das republikanische Mass hinaus wieder erhöht. Denn wenn es auch völlig offen ist, wie Gallien damals gegliedert war, so

[59] Vell. II 89, 3; R. J. A. TALBERT, in *G & R* S.S. 31 (1984), 55 geht davon aus, die Reduktion auf 20 Quästoren sei "during the 20s'" durchgeführt worden.

[60] 2 Quästoren für die Konsuln, 2 *quaestores urbani*, 3 für Italien, d.h. für Ostia, Cales und Ravenna; vgl. Th. MOMMSEN, *Römisches Staatsrecht* II (Leipzig ^{3}1887), 571 ff.

[61] Vgl. auch Strab. XVII 3, 25, p. 840.

müssen doch zumindest in Spanien ebenso wie in Gallien je zwei Legaten Augustus in den entsprechenden Gebieten vertreten haben, ferner je einer in Syrien und wohl auch Kilikien. Ab dem J. 25 v. Chr. ist auf jeden Fall Galatien hinzuzurechnen. Nur ist zu fragen, ob die Legaten keine Quästoren erhielten, weil die personelle Reserve, wenn man den republikanischen Standard halten wollte, nicht ausreichte, oder ob nicht umgekehrt die Quästoren, die dem *princeps* zugewiesen wurden, global für die Gesamtprovincia des Augustus galten. Bei einer Teilung der *provincia* in 5 oder mehr faktische Amtsbezirke hätten sie dann ebenfalls nicht ausgereicht. Die Quästoren des Augustus blieben jedenfalls in seiner Umgebung [62].

Im einen wie im anderen Erklärungsfall ist jedoch klar, dass die faktische Übertragung der Aufgaben der Quästoren auf andere Beauftragte nicht intentional auf Machtminderung von Senatoren abzielte und wohl auch nicht so gedeutet werden konnte. Zudem war ganz offensichtlich die Stellung der Prokuratoren unter Augustus noch keineswegs so selbständig, wie sie sich später entwickelte, so dass Ulpian zu seinem Ratschlag veranlasst wurde, senatorische Statthalter sollten Fiskalprozesse besser den Prokuratoren überlassen [63]. Denn als beispielsweise nach dem Tod des Herodes der syrische Provinzprokurator Sabinus das Vermögen des verstorbenen Königs einziehen wollte, wurde er daran durch den Statthalter von Syrien, Quinctilius Varus, gehindert [64].

Noch stärker als in den Provinzen sah man in der modernen Forschung das Misstrauen des Augustus oder

[62] P. A. Brunt, in *JRS* 73 (1983), 54 sieht einen möglichen Grund für das Fehlen der Quästoren in den Provinzen des Augustus darin, dass "quaestors or exquaestors might have appeared too young and inexperienced to assume responsibility in provinces where there were great armies to be supplied and paid".

[63] Ulpian, *ap. Dig.* I 16, 9 prol.

[64] Jos. *Ant. Jud.* XVII 221-222; siehe auch P. A. Brunt, in *JRS* 73 (1983), 55 f.; 58.

doch zumindest den Versuch der Machtaustarierung in Rom selbst am Werk. Die drei Präfekturen für die Prätorianer, die Getreideversorgung sowie die Vigiles schienen mehr oder weniger Beweis dafür zu sein [65]. Freilich übersah man dabei manchmal Wesentliches, insbesondere den Weg, auf dem es zur Schaffung dieser Funktionsstellen gekommen war. Auch beachtete man nicht, dass Sueton, der sicher keinen Grund hatte, etwas zu verschweigen, zwar detailliert über die neuen senatorischen Ämter berichtet, die Augustus gerade für Rom in erheblichem Umfang geschaffen hat [66], dass er jedoch auf die ritterlichen Präfekturen nicht zu sprechen kommt. Für ihn können sie damit kaum von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung der augusteischen Politik gewesen sein.

Die 7 Kohorten der Vigiles, entweder 500 oder 1000 Mann stark, wurden erst im J. 6 n. Chr. aufgestellt [67], also sehr spät in der Regierungszeit des Augustus. Aus verschiedensten Gründen ist dies mehr als verwunderlich. Während der späten Republik hatte Rom immer wieder unter schweren Feuersbrünsten zu leiden gehabt, woraus sich manche Misstände ergaben. Doch hat das Senatsregiment keine grundsätzliche Abhilfe geschaffen, es vielmehr bei den Behelfsmassnahmen von Privatleuten, der Ädilen, der *tresviri nocturni* sowie der *cistiberes* (bzw. *quinqueviri cis Tiberim*) belassen [68]. Auch unter Augustus änderte sich zunächst nichts an der gefahrvollen, die Bevölkerung ständig in Schrecken versetzenden Situation, so dass sich daraus Kapital schlagen liess. Egnatius Rufus hatte sich während seiner Ädilität des Problems angenommen und mit Hilfe seiner eigenen Sklaven sowie mit weiterem angeworbenen Perso-

[65] Vgl. oben Anm. 1.

[66] Suet. *Aug.* 37.

[67] Dio Cass. LV 26, 4; dazu P. K. Baillie Reynolds, *The Vigiles of Imperial Rome* (London 1926), 22 ff.

[68] O. Robinson, "Fire Prevention at Rome", in *RIDA* 24 (1977), 377 ff.

nal (vermutlich ebenfalls Sklaven) Abhilfe geschaffen. Das Volk ersetzte ihm seine Kosten und zeigte sich bei der Bewerbung um die nachfolgenden Ämter dankbar [69]. Was Egnatius Rufus in die Wege leitete, war keine grundsätzliche Abhilfe; vielmehr handelte er in der traditionsreichen Manier römischer Senatoren, die Ädilität zum Popularitätsgewinn zu nutzen. Immerhin mussten die Folgen seines Handelns Augustus auf die Problematik hinweisen. Seine Reaktion bestand jedoch zunächst einmal in einer Ermahnung der Ädilen, also der seit langem für diesen öffentlichen Bereich zuständigen Magistrate, sich um die Brandbekämpfung mehr zu kümmern [70]. Sodann aber wies er den curulischen Ädilen 600 Sklaven als Helfer zu, wobei nicht klar ist, ob es sich um seine eigenen Sklaven handelte oder um *servi publici* [71]. Adäquat erscheint diese personelle Ausstattung nicht, wenn man sie mit den späteren Regelungen sowie der Grösse der Stadt in Relation setzt. Immerhin war damit ein erster Schritt zu einer wirkungsvolleren Brandbekämpfung getan; doch ist zu betonen, dass sich in der Zuständigkeit nichts geändert hatte: es waren weiterhin, wie in republikanischer Zeit, die senatorischen Ädilen verantwortlich. Freilich liessen sich auf diese Weise die ständig drohenden Gefahren nicht wirkungsvoll genug eindämmen, vor allem dürfte es an der nötigen Schnelligkeit sowie der klaren Zuständigkeit gefehlt haben. Möglicherweise war dies auch der Grund, warum im J. 7 v. Chr. den neubestellten *vicomagistri* die Sklavenschar übertragen wurde, nachdem es rund um das Forum zu einem verheerenden Brand gekommen war [72]. Da die *vicomagistri* in den Bezirken, für die sie zuständig waren, auch lebten, mochte eine grössere Wirksamkeit erreichbar erscheinen.

[69] Vell. II 91, 3; 92, 4; Dio Cass. LIII 24, 4 f.

[70] Dio Cass. LIII 24, 6.

[71] Dio Cass. LIV 2, 4.

[72] Dio Cass. LV 8, 7.

Doch die definitive Regelung erfolgte erst dreizehn Jahre später, im J. 6 n. Chr., nachdem wiederum katastrophale Brände Teile der Stadt zerstört hatten. Eine Truppe von 3500 oder 7000 Mann, gegliedert in 7 Einheiten, wurde aufgestellt, von denen je eine Kohorte für je 2 Regionen der Stadt zuständig war. Ihr Befehlshaber wurde nunmehr ein ritterlicher Präfekt [73], der somit Aufgaben übernahm, die traditionell den Ädilen zugefallen waren. Einen Grund für diese Wahl nennt weder Cassius Dio noch sonst ein Autor. Man könnte ihn natürlich darin sehen, dass Augustus es vermeiden wollte, eine doch immerhin nicht kleine Zahl von Hilfskräften, die zumindest militärisch organisiert, wenn auch keine vollwertigen Soldaten waren, einem Senator anzuvertrauen. Doch scheinen mir der Grund bzw. die Gründe anderswo zu liegen. Nach *Dig.* I 15, 3, 3 f. ist der *praefectus vigilum* Tag und Nacht, vor allem aber in der Nacht im Dienst. Auch wenn dies nicht unmittelbar wörtlich genommen werden muss, ist doch auf die volle Einsatzbereitschaft zu schliessen. Gerade dies aber war mit den Pflichten eines in Rom anwesenden Senators kaum zu vereinbaren, der neben seiner Amtstätigkeit für die Senatssitzungen und für richterliche Aufgaben frei zu sein hatte [74]. Sowohl für die *praefecti frumenti dandi* als auch für die *curatores aquarum* war diese partielle Freiheit von Amtspflichten sogar in den Bestallungsgesetzen festgelegt [75]. Mit den Aufgaben des *praefectus vigilum*, wie sie zumindest von Paulus beschrieben wurden, wäre dies nicht ineins zu bringen gewesen. Ferner ist zu bedenken, dass es sich bei den *vigiles* nicht um reguläre Truppen handelte, sondern um Freigelassene. Man kann zumindest Zweifel daran haben,

[73] Dio Cass. LV 26, 4 f.; vgl. P. K. Baillie Reynolds, *op. cit.* (*supra* Anm. 67), 22 ff.

[74] Vgl. zu den Pflichten der Senatoren R. J. A. Talbert, *op. cit.* (*supra* Anm. 7), *passim*.

[75] Frontin. *Aq.* 101, 1.

ob ein regelmässiges Kommando über solche Einheiten (also nicht in einer Notsituation), die ausserdem vornehmlich der Feuerbekämpfung dienten, mit der *dignitas* eines römischen Senators in Einklang war [76]. Und schliesslich erforderte der effektive Einsatz dieser Einheiten eine klare Führung durch eine Person, die auch tatsächlich zuständig war. Ein Kollegium mehrerer Ädilen musste dabei fast notwendigerweise zu erheblichen Reibungsverlusten führen.

Damit ergibt sich, dass es Augustus im Effekt keineswegs um eine Schwächung senatorischer Tätigkeit in diesem Bereich gegangen sein kann. Vielmehr versuchte er es zunächst mit den traditionellen Mitteln und Amtsträgern, die jedoch versagten. Erst nach längerem Experimentieren, das bestimmte Notwendigkeiten hatte erkennen lassen, wurde die dann dauerhafte Form gefunden.

Ähnlich langwierige Versuche lassen sich auch in der Lebensmittelversorgung nachweisen; erst nach mehr als drei Jahrzehnten endeten schliesslich diese Versuche mit der Einrichtung der ritterlichen *praefectura annonae*. Die Republik hatte im allgemeinen nur die Ädilen als Verantwortliche für die ausreichende Versorgung des städtischen Marktes vor allem mit Getreide gekannt, die jedoch üblicherweise nur bei akuten Notsituationen aktiv wurden. Hinzu kam seit den Gracchen die am Ende schliesslich kostenlose Getreideverteilung an einen begrenzten Teil der hauptstädtischen *plebs*; diese wurde seit Caesar durch die beiden *aediles Cereales* erledigt [77]. Trotz des Vorbildes, das Pompeius in den 50er Jahren gegeben hatte, und trotz der

[76] Vgl. P. K. Baillie Reynolds, *op. cit.* (*supra* Anm. 67), 30: "The commander of a fire brigade performs a useful but humble function".

[77] Allgemein dazu G. Rickman, *The Corn Supply of Ancient Rome* (Oxford 1980), 26 ff.; dazu P. Garnsey-T. Gallant-D. Rathbone, in *JRS* 74 (1984), 30 ff.; H. Pavis d'Escurac, *La préfecture de l'annone. Service administratif impérial d'Auguste à Constantin* (Roma 1976), 3 ff.

Erfahrungen mit Sextus Pompeius hatte Augustus offensichtlich zunächst nicht die Absicht, sich mit der Getreideversorgung näher zu befassen. Erst die mit Überschwemmungen verbundene und damit umso bedrohlichere Hungersnot des J. 22 v. Chr. bestimmte ihn zur Übernahme der *cura annonae* [78]. Die organisatorischen Änderungen betrafen jedoch damals nur die Getreideverteilung, jedenfalls so weit sie ihren Niederschlag in konkreten Ämtern fanden. Bestimmt wurden nunmehr jährlich, also gut republikanisch, zwei *curatores frumenti dandi*, die aus den Senatoren genommen wurden, die fünf Jahre vorher bereits die Prätur hinter sich gebracht hatten [79]. Vermutlich sollte die Herauslösung der Getreideverteilung aus dem Aufgabenbereich der Ädilen eine grössere Gewähr dafür bieten, dass die anfallenden Arbeiten sorgfältiger erledigt wurden. Zudem hatte die Absenkung des Alters, in dem man zur Ädilität gelangte, vermutlich den Gedanken nahegelegt, rund 27 Jahre alte Senatoren seien möglicherweise für diese Funktionen noch nicht voll geeignet. Ohne Zweifel aber verblieb die Zuständigkeit im Bereich des Senats, was auch durch den Zusatz *s(enatus) c(onsulto)* in der Amtsbezeichnung der *curatores* deutlich wird.

Bereits im Jahre 18 v. Chr. ging man zu einem neuen Bestellungsmodus über; jeder Magistrat hatte je einen Prätorier zu benennen, aus deren Zahl sodann 4 *curatores* bzw. *praefecti frumenti dandi ex s.c.* erlost wurden [80], was auch bedeutet, dass keine bewusste Auswahl erfolgte; auch Augustus konnte so keinen Einfluss auf die personelle Entscheidung nehmen. Was jedoch bei dieser Regelung besonders auffällt, ist die Tatsache, dass diese vier Amtsträger ihre Aufgaben nacheinander im Wechsel übernahmen;

[78] *Res gestae Divi Augusti* cap. 5; Dio Cass. LIV 1, 4.

[79] Dio Cass. LIV 1, 4.

[80] Dio Cass. LIV 17, 1.

die Erhöhung der Zahl wollte also keineswegs eine erhöhte Arbeitsbelastung ausgleichen. Vielmehr sollte vermutlich der Widerwille gegen die wenig prestigeträchtige Routinearbeit der Getreideverteilung — und darum handelte es sich allein — überwunden werden.

Die nachfolgenden zwei Jahrzehnte zeigten sodann, dass die institutionellen Regelungen dem Grundproblem, nämlich der Versorgung Roms von aussen her, keineswegs gerecht werden konnten. Als schliesslich im J. 6 n. Chr. eine besonders schwere Hungersnot sogar eine Ausweisung von Fremden notwendig machte und Senatoren die Erlaubnis erhielten, Rom zu verlassen, bestimmte der Senat zwei Konsulare, die die Probleme bewältigen sollten [81]. Ob sie zusätzlich zu den vier *praefecti* amtierten, ist ungewiss, eher jedoch — der Krisensituation angemessen — wahrscheinlich. Die Reaktion war jedoch insofern typisch, als man für offensichtlich schwierige Aufgaben höherrangige Amtsträger bestimmte, wiederum aber Senatoren. Sie amtierten auch noch im folgenden Jahr, als ihnen sogar zwei Liktoren beigegeben wurden [82]. Dies ist, wie man aus dem Bestallungsgesetz für die *curatores aquarum* ersehen kann [83], wohl dadurch bedingt gewesen, dass sie — nunmehr — auch ausserhalb Roms amtieren sollten. Offensichtlich war es jetzt endlich klar geworden, dass hier der eigentliche Schlüssel für die Problemlösung lag.

Während Cassius Dio aber die bisherigen Schritte genau berichtete, wissen wir über die Entwicklung seit 7 n. Chr. nicht mehr näher Bescheid. In den unmittelbar folgenden Jahren muss es zur Einsetzung des ritterlichen *praefectus annonae* gekommen sein, der jedenfalls im Todesjahr des Augustus bereits tätig war [84]. Offensichtlich hatten

[81] Dio Cass. LV 26, 1 ff.

[82] Dio Cass. LV 31, 4.

[83] Frontin. *Aq.* 100, 1 f.

[84] Tac. *Ann.* I 7, 2.

die Erfahrungen der Jahre 6 und 7 n. Chr. zu der Erkenntnis geführt, dass man mit dem bisherigen System der jährlich wechselnden senatorischen Funktionsträger das Problem nicht in den Griff bekommen konnte. Eine längerfristige Regelung hatte sich als notwendig herausgestellt. Obwohl es nicht beweisbar ist, scheint doch C. Turranius Gracilis von Augustus irgendwann zwischen 8 und 14 n. Chr. eingesetzt worden zu sein [85]. Er war auf jeden Fall von 14-48 n. Chr. in dieser Funktion tätig, also eine ausserordentlich lange Zeit. Man darf zumindest vermuten, dass von Augustus eine längerdauernde Tätigkeit vorgesehen wurde, um so die Probleme meistern zu können, und dass eben darin ein wesentlicher Grund für die Bestellung gerade eines Ritters zu sehen ist, auch wenn später vermutlich bzw. nachweisbar die Amtszeit der *praefecti annonae* sich auf eine weit kürzere Dauer einpendelte [86]. Wie beim *praefectus vigilum* wäre eine solche zeitlich ausgedehnte Funktion mit einer senatorischen Laufbahn nicht vereinbar gewesen.

Bei beiden Präfekturen fällt jedenfalls auf, dass sie sehr spät eingerichtet wurden, beide auch erst nach vielfältigen Versuchen, bei denen jeweils mit traditionellen Mitteln und unter der Leitung durch senatorische Amtsträger die anstehenden Probleme gelöst werden sollten. Erst nach dem Scheitern dieser Initiativen und in einem Augenblick, als der eigentliche Machtkampf zwischen Augustus und Teilen der senatorischen Aristokratie längst entschieden war, wurden die beiden ritterlichen Präfekten eingesetzt. Eine antisenatorische Zielrichtung ist somit auch unter dem zeitlichen Aspekt eher unwahrscheinlich. Vielmehr dürften praktische Gesichtspunkte und Prestige- bzw. Laufbahn-

[85] Vgl. H. Pavis d'Escurac, *op. cit.* (*supra* Anm. 77), 29 ff.

[86] *Ibid.*, 50 ff.

hindernisse für Senatoren den Ausschlag für diese Entscheidungen gegeben haben [87].

Bereits vor der Einrichtung der *praefectura vigilum* bzw. *annonae* war durch Augustus das Kommando über die Prätorianerkohorten geregelt worden, im Krisenjahr 2 v. Chr. [88] Ob diese Präfektur von Anfang an zweistellig besetzt war, wie es Dio schildert, ist nicht sicher [89]; 14 n. Chr. hatte nur Seius Strabo den Befehl [90]. Zu betonen ist, dass der oder die Präfekten zunächst einmal lediglich die Kommandeure dieser Leibwache des Augustus waren [91]. Die neun Kohorten waren auch keineswegs in Rom konzentriert, sondern lagerten zum grössten Teil ausserhalb; damit aber war die militärische Potenz auch nicht in derselben Weise sichtbar, wie dies seit der Vereinigung der Kohorten deutlich wurde. Der politische Gehalt der Stellung der Prätorianerpräfekten war damit unter Augustus noch nicht erkennbar; erst Seian hat diese Macht ausgelotet und sie damit ständig virulent gemacht. Noch weniger als der politische Gehalt aber war die juristisch-administrative Bedeutung des 2. und 3. Jhdts. damals bereits greifbar; nicht einmal Ansätze dazu zeigten sich unter Augustus. Dass die Prätorianer eine Sicherheitsfunktion in dem inneren Machtkampf hatten, liegt klar auf der Hand. Typischerweise berichtet Cassius Dio die Erhöhung des Solds für diese Einheiten als die erste Massnahme nach der Neuregelung des J. 27 v. Chr. [92] Die politisch zielgerichtete Entscheidung ist somit damals gefallen. Dass sodann seit 2

[87] Ähnlich z.B. G. H. Stevenson, in *CAH* X (1934), 185: "free from the requirements of a somewhat rigid *cursus honorum*".

[88] Dio Cass. LV 10, 10.

[89] Vgl. R. Syme, in *JRS* 70 (1980), 64 = *Roman Papers* III (Oxford 1984), 1276.

[90] Tac. *Ann.* I 7, 2.

[91] Vgl. auch P. A. Brunt, in *JRS* 73 (1983), 60.

[92] Dio Cass. LIII 11, 5.

v. Chr. ein oder zwei ritterliche Präfekten für die 9 Kohorten zuständig waren, hat demgegenüber geringere Bedeutung. Die Gründe für die Wahl von Rittern und nicht von Senatoren dürften eher darin zu sehen sein, dass es sich um ein rein militärisches und untergeordnetes Kommando, also ohne *imperium*, handelte, das vor allem längerfristig angelegt war und dessen Inhaber (als *ille sacri lateris custos* [93]) sich ständig in der Umgebung des Augustus aufzuhalten hatte. Wiederum ist zu fragen, wie weit dies mit einer senatorischen Existenz zu vereinbaren war? Und zudem: Wäre es wirklich zumutbar gewesen, dass ein Senator die Leibwache eines 'Standesgenossen' befehligte [94]? Da man ein generelles Misstrauen des Augustus gegen den Senat, gegen die Senatoren nicht unterstellen darf, wäre es für ihn ein leichtes gewesen, vertrauenswürdige Personen dieses soziopolitischen Status zu finden. Wenn Augustus es dennoch nicht tat, sollte am ehesten ein sachlicher Hinderungsgrund im Status der Senatoren die Ursache für seine Wahl gewesen sein [95].

Bei dieser Sachlage fällt es schwer, Augustus' Intentionen bei der schrittweisen und durch viele tagespolitische Aspekte bedingten Einrichtung ritterlicher Funktionsstellen unter dem Gesichtspunkt einer grundsätzlichen oder zumindest tendenziellen Einschränkung senatorischer Macht zu sehen. Die Gestaltung der Präfektur von Ägypten hat zwar vermutlich auch eine Zielrichtung gegen mögliche usurpatorische Machenschaften von Teilen innerhalb des Senats. Doch alle weiteren Neuerungen auf diesem Sektor erklären sich weit eher aus anderen Überlegungen, die von Augustus und seinen Beratern angestellt wurden.

[93] So von Martial VI 76, 1 für Cornelius Fuscus formuliert.

[94] Vgl. P. A. Brunt, in *JRS* 73 (1983), 60.

[95] Dabei ist zu beachten, dass das Prestige einiger ritterlicher Ämter, das später das Ansehen senatorischer Ämter erreichte oder übertraf (vgl. P. A. Brunt, in *JRS* 73 [1983], 42), in der augusteischen Zeit noch nicht existierte.

Administrativ-faktische Erfordernisse, Rücksichtnahme gegenüber senatorischen Standesinteressen sowie Zwänge, die sich aus dem wiederhergestellten republikanischen System ergaben, waren offensichtlich die bestimmenden Leitlinien, nicht eine sozio-politische Zweiteilung und eine daraus resultierende unterschiedliche Loyalität zwischen Senat und *ordo equester* [96].

III

Die von Augustus Schritt für Schritt getroffenen Massnahmen wurden im wesentlichen folgerichtig von seinen Nachfolgern weiterentwickelt und gestalteten sich langsam zu einem System. Wie bereits ausgeführt waren die ritterlichen Dienststellungen bis zum Ende der domitianischen Zeit wohl mindestens verdoppelt worden, ohne doch numerisch oder gar inhaltlich in irgendeiner Form mit dem System der senatorischen Amtsträger gleichzuziehen.

Abgesehen von einer numerischen Ausweitung der Prokuraturen durch die Einrichtung neuer kaiserlicher Provinzen (als Fiskal- bzw. als Präsidialprokuraturen), was nur als eine systemimmanente Fortschreibung zu betrachten ist, finden sich u.a. folgende, zum ersten Mal geschaffene ritterliche Positionen: die Präfekten der italischen Flotten, Präsidialprokuraturen in den beiden Mauretanien, in Kappadokien, Rätien, Noricum und Thrakien, die Leiter der kaiserlichen Gladiatorenschulen in Rom, des *ludus magnus* und *matutinus*, *procuratores* für die *XX her.* und *libertatis*, höhere Funktionsträger unmittelbar um den Kaiser, so für die Korrespondenz, der *ab epistulis* verbunden mit der Leitung des *patrimonium*, der *a rationibus*, und einige weitere

[96] Vgl. A. Heuss, *op. cit.* (*supra* Anm. 51), 270: "Es lag im gänzlich fern, ihre früheren Gegner, die Ritter, gegen sie auszuspielen".

Patrimonialprokuratoren für kleinere Gebiete in den Provinzen. Für keine von diesen ritterlichen Funktionsstellen abgesehen von den Präsidialprokuraturen ist freilich — und das ist ein wirkliches Dilemma — ein genaues Datum für den Zeitpunkt der Einrichtung bekannt, selbst der Regierungszeit eines Kaisers kann kaum ein Amt zugewiesen werden. Vermutlich wurden zwar die *procuratores* für die *XX hereditatium* und *libertatis* sowie für die *IIII publica Africae* unter Nero zum ersten Mal bestimmt, als es zu Schwierigkeiten mit den Publikanen gekommen war; doch muss dies hypothetisch bleiben. Falls es freilich zutrifft, waren in diesem Fall sachliche Erfordernisse ausschlaggebend, vor allem um die Spannungen zwischen Steuerzahlern und Publikanen zu mildern. Der Senat musste mit dieser Reaktion voll übereinstimmen, hatte doch Nero gedroht, er werde den Einzug dieser Abgaben völlig einstellen, wovon er nur mühsam auch von senatorischer Seite abgehalten werden konnte [97]. Ein Verlust an Einfluss und Kompetenz für senatorische Amtsinhaber war kaum mit den neuen Prokuraturen verbunden, da sie zum grössten Teil unabhängig von senatorischen Aufgabenfeldern waren. Lediglich die eben genannten Fiskalprokuratoren dürften sich zwischen die *praefecti aerarii militaris* bzw. *Saturni* und die privaten Steuerpächter geschoben haben. Aber diese Präfekten wurden ohnehin ebenso vom Kaiser ernannt wie die Prokuratoren und durch ihre Bindung an Rom waren sie zur Kontrolle der Steuerpächter kaum fähig. Die Rechtsprechung aber wurde betontermassen senatorischen Magistraten bestätigt.

Gerade im Bereich des selbständigen militärischen Kommandos erfuhren jedoch ritterliche Funktionsstellen keine Ausweitung. Als der innere Schutz Judäas im J. 70 n. Chr. eine Legion nötig machte, wurde der ritterliche

[97] Tac. *Ann.* XIII 50 f.; vgl. W. Eck, *art. cit.* (*supra* Anm. 17).

Prokurator durch einen senatorischen Legaten ersetzt [98]. Und als Caligula im J. 39 dem Prokonsul von Africa das Kommando über die *legio III Augusta* entzog, wurde nicht ein Ritter benannt, sondern ein senatorischer *legatus Augusti pro praetore* [99]. Ein anderer Aspekt ist jedoch für die Interpretation der Gesamtentwicklung wesentlicher: Viele, wenn nicht alle Funktionsstellen waren nicht völlig neu, hatten vielmehr bereits bestanden, bevor sie mit ritterlichen Prokuratoren besetzt wurden. Inhaber waren kaiserliche Freigelassene gewesen, nachzuweisen etwa bei den italischen Flotten, beim *ab epistulis*, *a rationibus* oder dem *procurator aquarum* [100]. Gerade dass kaiserliche *liberti* mit Aufgaben, die faktisch bereits eine Art öffentlichen Charakter angenommen hatten, betraut waren, war ein wesentlicher Grund für Dissenz zwischen manchen Kaisern und grossen Teilen des Senats gewesen. Denn die Diskrepanz zwischen dem als minderwertig angesehenen juristisch-sozialen Status der kaiserlichen Freigelassenen und dem immer mehr öffentlichen Charakter ihrer Aufgaben war eine Quelle ständigen Ärgernisses [101]. Symbolisch greifbar wird dies etwa an der Gestalt des Polybius, *a studiis* unter Claudius, der, links und rechts jeweils begleitet von den beiden Konsuln [102], den höchsten Vertretern des republikanischen Staates, spazierenging. Die sozio-politische Ordnung war hier auf den Kopf gestellt. Wenn seit Nero in immer stärkerem Mass die Leitung bestimmter Aufgabenbereiche

[98] Der erste bekannte senatorische Statthalter in *Iudaea* war Sex. Vettulenus Cerialis im J. 70 (Jos. *Bell. Jud.* VII 163).

[99] Tac. *Hist.* IV 48, 1; vgl. Dio Cass. LIX 20, 7.

[100] Siehe dazu G. Boulvert, *Esclaves et affranchis impériaux sous le Haut-Empire romain* (Napoli 1970), 74 ff. (nicht immer zuverlässig); vgl. P. A. Brunt, in *JRS* 73 (1983), 71 ff.

[101] Vgl. F. Millar, *The Emperor in the Roman World* (London 1977), 60.

[102] Suet. *Claud.* 28. Vgl. ferner die Berichte über die Ehrungen, die Pallas durch den Senat erhielt, bei Tac. *Ann.* XII 53; Plin. *Epist.* VII 29; VIII 6; Plin. *Nat.* XXXV 199 ff.

statt Freigelassenen nunmehr Freigeborenen, die ritterlichen Rang hatten, übergeben wurde, entschärften die Herrscher im Gegenteil die Situation, indem sie senatorischen Ordnungsvorstellungen nachkamen. Insoweit könnte man dann längerfristig sogar von einem Sicherheitsgewinn der Kaiser durch einen zahlenmässig grösseren Einsatz von Rittern sprechen, weil dadurch ein Abbau von latenten Spannungen bei Teilen der Senatorenschaft erreicht wurde [103].

[103] Allgemein so z.B. G. H. STEVENSON, in *CAH* X 185; P. PETIT, *Histoire générale de l'Empire romain* (Paris 1974), 54 f.

DISCUSSION

M. Raaflaub: Was mich an diesem Referat besonders beeindruckt hat, war seine methodische Klarheit und die aus der Beherrschung eines immensen Materials erwachsende Sicherheit des Urteils. Man wird in Zukunft weit vorsichtiger argumentieren müssen und gegenüber der traditionellen These, dass die Kaiser den einen Stand gegen den andern ausgespielt hätten, eine gesunde Skepsis walten lassen. Dennoch möchte ich Herrn Eck noch etwas mehr aus der Reserve locken und folgendes einwenden oder eher fragen: Hinsichtlich Ägyptens sind wir völlig einig. Aber für die Prätorianerpräfektur als eine untergeordnete Funktion hätte man ja auch rangniedrigere Senatoren einsetzen können, etwa Quästoren, die ja oft in Provinzen die senatorischen Statthalter ersetzt oder ergänzt hatten. Klar scheint mir ferner, dass Augustus den Senatoren keine Funktionen wegnahm, die sie vorher besassen. Sollte es hingegen richtig sein, dass die meisten neuen Funktionen gerade in den Provinzen und in Verbindung mit militärischen Kommanden in Rom und Italien (die Kommandanten der Garde, der *vigiles* und der Flotten) mit Rittern besetzt wurden, so wäre darin doch vielleicht eine Tendenz zu erkennen, nämlich unter Wahrung des Bestehenden allmählich ein Gegengewicht aufzubauen.

Man hat ja bei alledem auch im Auge zu behalten, dass bei aller Gemeinsamkeit und Vermischung der beiden Stände auch Gegensätze bestanden, die seit der Gracchenzeit mehrfach politisch ausgenützt worden waren. Dies vor allem in den Fragen der Gerichtsbesetzung und der Tributeinziehung in den Provinzen. Noch Caesar hatte sich wesentlich auf die Ritter gestützt. Diese Tradition der politischen Spannungen verschwand nicht von einem Tag auf den anderen; und es liegt durchaus nahe, die Besetzung auch weniger Schlüsselstellen, mit Rittern als Ausdruck einer zumindest den Senatoren gegenüber vorsichtigen 'Sicherheitspolitik' zu interpretieren — aus der Sicht des Augustus oder der des Senats oder beider.

Dass Augustus fast alle Legions- and Armeekommanden in der Hand der Senatoren beliess, ist ebenso wenig ein Gegenargument wie die lange Dauer der stadtrömischen ritterlichen Präfekturen. Herr Eck und ich sind uns darin einig, dass etwa die durchgängige Besetzung dieser Kommanden mit Rittern völlig ausserhalb des Denk- und Realisierbaren gelegen hätte. Wie ich in meinem Aufsatz über die politische Bedeutung der Militärreformen des Augustus (1980; vgl. die Bibliographie am Ende meines Beitrags) zu zeigen versuchte, hielt Augustus diese senatorischen Kommandeure durch eine Reihe sorgfältig ausgeklügelter Massnahmen unter Kontrolle. Aber das Besondere an den Prätorianern war eben, dass sie sich trotz ihrer relativ geringen Zahl in Rom befanden und damit in viel unmittelbarerer Weise für oder gegen den *princeps* verfügbar waren. Hätte Augustus sich für senatorische Präfekten entschieden, wären kurze Dienstzeiten ein zwingendes Gebot gewesen; da er sich für Ritter entschied, waren lange Dienstzeiten möglich. Denn ein Ritter war eben nach allgemeinem Empfinden kein Konkurrent für den *princeps*.

Ich meine also, man müsse vielleicht, ohne an der grundsätzlichen Gültigkeit von Herrn Ecks These zu zweifeln, die Möglichkeit einiger weniger Ausnahmen zu Beginn des Prinzipats konzedieren.

Mme Levick: Professor Eck's arguments on the utility of employing *equites* for posts at Rome that required long service and unremitting attention should have persuaded any hostile senator. Senators may have been hostile for the reasons given by Professor Raaflaub, and because the jobs were being done at all at Augustus' instance. (Even if he had no difficulty in appointing the *praefectus annonae*, he left it very late in the reign before solving two long-standing and serious problems.)

M. Eck: Dass neben der Präfektur über Ägypten gerade das ritterliche Kommando über die Prätorianer zu dem Urteil geführt hat, wogegen hier zu argumentieren versucht wurde, ist nicht zu bestreiten. Doch muss man folgende Überlegungen bei einem Urteil miteinbeziehen:

Die Prätorianer wurden bereits 27 v. Chr. als Schutztruppe des Augustus durch den Senat sanktioniert, d.h. die eigentliche Tendenz, den Machthaber zu schützen, war damals bereits klar geworden. Nur ist

es keineswegs so zu sehen, dass es dabei primär oder allein um Schutz gegen Senatoren gegangen wäre. Andererseits sind die Prätorianer, allein schon wegen der dezentralen Stationierung der meisten Kohorten ausserhalb Roms noch nicht als die Macht sichtbar und bewusst gewesen, wie dies später der Fall war.

Warum dann ritterliche Präfekten seit 2 v. Chr. und nicht etwa ein rangniedriger Senator als Befehlshaber? Zu erinnern ist daran, dass die jeweilige *cohors praetoria* der republikanischen Statthalter, auch wenn sie grösseren Umfang hatte, nie von einem Senator unter dem Statthalter 'kommandiert' wurde, auch nicht vom Quästor. Ein Grund, weshalb Augustus Ritter und nicht Senatoren betraute, ist nicht überliefert; wenn es der in der Forschung zumeist vermutete Grund gewesen wäre, hätte ihn Augustus sicher öffentlich nicht genannt. Doch ist es ganz unwahrscheinlich, dass er nicht genügend Senatoren gekannt hätte, denen er diese Aufgabe unter dem Gesichtspunkt der Loyalität hätte übertragen können. Wenn er es dennoch nicht getan hat, dann m.E. aus Gründen, die es faktisch und unter den gegebenen sozialen Prämissen einfach nicht erlaubten. Dies gilt auch für die *vigiles*, die im übrigen, zumindest zu Beginn, nicht als echte militärische Einheiten zu betrachten sind. Die Flottenkommanden aber standen offensichtlich so niedrig im Ansehen, dass sie unter Augustus noch vollständig auf *der* Stufe einer ritterlichen Karriere eingeordnet waren, die später als *tres militiae* verstanden wurde. Das war unterhalb der *dignitas* eines Senators. Man bedenke schliesslich auch, dass die Flottenpräfekten unter Claudius und Nero sogar aus den kaiserlichen Freigelassenen genommen werden konnten. Weder von der Intention noch vom faktischen Gewicht her kann ich jedenfalls die Entstehung eines 'Gegengewichts' sehen.

M. Timpe: Der politische Antagonismus der Stände (wenn die Ritter in diesem Zusammenhang als Stand zu verstehen sind) ist eher später, und in der frühen Kaiserzeit ist es nicht nötig, die *concordia ordinum* zu betonen. Die funktionelle, persönliche und politische Verflechtung geht weiter. Bei den Prätorianern sind wahrscheinlich erst die Konzentration in den *castra* und die Erfahrungen mit Sejan und mit Claudius und Otho das politisch Entscheidende; warum Ägypten einem Präfekten unter-

stellt wurde, bleibt mir trotz allem Gesagten schwer verständlich. Aber es kann sehr verschiedene Gründe gegeben haben, Ritter zu verwenden, die prokuratorischen Provinzen sind gerade kleine, periphere, unmilitärische oder Appendizes benachbarter senatorischer.

M. Eck: Ein einziger, auf alle Bereiche zutreffender Grund, warum Ritter in staatlichen Aufgaben verwendet wurden, lässt sich, wie Herr Timpe mit Recht nochmals herausstellt, nicht aufzeigen, ist auch völlig unwahrscheinlich. Dazu sind die einzelnen Positionen auch in allzu unterschiedlichen Zeiten und Umständen entstanden. Dass die Konzentration der Prätorianer in einem einzigen Lager für den politischen Einfluss des Prätorianerpräfekten eine herausragende Bedeutung hatte, darf bei der Wertung der Gründe für die Bestellung von ritterlichen Präfekten durch Augustus in der modernen Forschung nicht ausser Acht gelassen werden. Doch möchte ich nicht von einem späteren Antagonismus der Stände, etwa seit den Severern sprechen. Was sich seit dieser Zeit beobachten lässt und was unter Gallienus zu einem gewissen Abschluss kommt, ist in erster Linie Ergebnis zwingender militärischer Notwendigkeiten, ist aber weder verursacht durch, noch führt es zu einem politischen Antagonismus der Stände.

M. Bowersock: The development of equestrian posts under Augustus as a kind of *Gleichgewicht* by comparison with the senatorial order makes good sense to me. But I should be glad to know more about the ways (if any) in which *Gleichgewicht* presupposed, aborted, or conceivably encouraged opposition.

M. Eck: Im Einzelnen und in konkreten Formen ist die Art des postulierten Gleichgewichts oder besser Gegengewichts nie recht beschrieben worden. Doch wenn beispielsweise die Entscheidung des Augustus für einen ritterlichen *praefectus annonae* als eine bewusste Massnahme angesehen wird, um senatorischen Einfluss auszuschalten, so steht vermutlich die Vorstellung dahinter, ein Senator an dieser Stelle hätte z.B. über die Steuerung des Getreidenachschubs die politische Basis eines Kaisers unterminieren können. Bei ritterlichen Stellungen mit

Verfügungsgewalt über Truppen soll wohl eine Verminderung militärischer Chancen von senatorischen Befehlshabern intendiert gewesen sein, was sich aber, wie zu zeigen versucht wurde, nicht auf konkrete Befunde stützen kann. Auch an allgemeine Überwachung senatorischer Amtsträger, insbesondere der Statthalter wurde gedacht, d.h. Ritter als Überwachungsorgane. Doch wie bereits Brunt deutlich gezeigt hatte, lassen sich einzelne Fälle, in denen solches beobachtet werden kann, nicht verallgemeinern, da es genügend Fälle des Zusammenspiels von Senatoren und Rittern bzw. der 'Überwachung' von Rittern durch Senatoren gibt. Entscheidend ist jedoch m.E., dass derartige Motive bei der Einrichtung von ritterlichen Amtsstellungen überhaupt unwahrscheinlich sind, ganz abgesehen davon, dass man sie nirgendwo nachweisen kann.

M. Momigliano: If we have to analyse what Augustus (with his supporters) tried to do after 30 B.C., we must make explicit at least six implicit trends:

1) to avoid attacks from external enemies;
2) to avoid rebellions in the provinces;
3) to avoid civil wars in Italy;
4) to maintain and to reinforce the collaboration with the traditional ruling groups of Italy (which were basically supporting Augustus, but not necessarily agreeing with his solutions);
5) to create greater efficiency in the ordinary administration of the State (finances, army, private security);
6) to avoid conspiracies and political murder.

What we can say in retrospect is that Augustus was unable to save some of his successors from rebellions in the army and from conspiracies. Opposition expressed itself in these two forms.

M. Eck: Die Sicherheitsproblematik stellte sich für Augustus auf sehr verschiedenen Feldern und entsprechend unterschiedlich waren auch die Lösungen. Soweit es seine eigene Stellung betraf, in der er von recht heterogenen Gruppen gestützt wurde, konnte es ihm aber sicher nicht darum gehen, die Spannungen durch Perpetuierung von Gegen-

sätzen oder durch Aufbau neuer zu verlängern oder zu verschärfen. Vielmehr musste es ihn, freilich nicht immer gleichbleibend entsprechend der sich wandelnden Situationen, um einen Abbau von Spannungen gehen, soweit dies ohne Risiko möglich war. Möglicherweise vorhandene gesellschaftliche Spannungen oder 'natürliche Gegensätze' aber zu instrumentalisieren, etwa in dem in der Forschung teilweise postulierten Sinn, hätte diesem Anliegen widersprochen.

M. Bowersock: I wonder whether it would be helpful to consider the *princeps iuventutis* in this discussion of Augustus' treatment of the knights.

M. Eck: Die Ernennung von Gaius und Lucius Caesar als *principes iuventutis* durch die Ritterschaft ist in erster Linie als ein Bemühen zu verstehen, die Stellung der Söhne des Augustus in der Öffentlichkeit zu stärken und sie als die 'Nachfolger' (*iam designatus ... princeps* im *Elogium* auf Gaius Caesar aus Pisa) herauszustellen. Andererseits sollte damit wohl auch den Rittern, soweit sie vor allem in den fünf Turmen organisiert waren, ihre Bedeutung bestätigt werden. Nur waren dies eben nicht einfachhin Ritter, vielmehr schlossen die Turmen ja gerade auch die jungen Senatorensöhne damals noch ein. Und die Anführer dieser Turmen, die *seviri equitum Romanorum*, blieben stets Senatoren bzw. Personen senatorischer Herkunft. Damit hätten wir hier eher ein Zeichen der engen Verbindung und Durchdringung der beiden *ordines*, nicht aber einer benutzbaren Frontstellung.